

## **Punkte aus der neuen Studienordnung, die besondere Beachtung verdienen!**

### II.2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt nach § 1 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478) mit Änderung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1714) **eine Studienzeit von vier Jahren** zugrunde.

**Kommentar: Dieser Paragraph legt die Regelstudienzeit auf vier Jahre fest!**

- III.7.3.1 Bei Praktika bestehen die Studienleistungen aus dem erfolgreichen Abschluss des praktischen Teils (Praktikumsaufgaben mit entsprechenden Protokollen sowie Zwischenprüfungen) und des theoretischen Teils (Kolloquien, mündliche oder schriftliche Abschlussprüfung, Referate). Die Erteilung einer Bescheinigung gemäß 7.1 setzt voraus, dass alle Teile mit Erfolg abgeschlossen worden sind.

**Voraussetzung für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung im Anschluss an ein Praktikum ist ein erfolgreicher Abschluss des praktischen Teils.** Kann infolge Krankheit oder aus ähnlichen Gründen, die nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, das Praktikum nicht termingemäß abgeschlossen werden, so kann die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent Ausnahmeregelungen für die Teilnahme an der Abschlussprüfung zulassen. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines betreuungsbedürftigen Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

**Kommentar: Bitte realisieren Sie, dass Sie zu Abschlussprüfungen eines Praktikums nur zugelassen werden können, wenn der praktische Teil erfolgreich abgeschlossen wurde.**

### III.7.4 Wiederholungen

Ein erfolgreich absolviertes Praktikum, Seminar, Kursus bzw. eine Übung kann nicht wiederholt werden.

**Nach erfolgter Anmeldung zu einem Praktikum, Seminar, Kurs oder einer Übung bzw. Exkursion muss die Unterrichtseinheit innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Veranstaltung durch erfolgreiches Erbringen der im Arbeitsplan/in der Praktikumsordnung festgelegten Prüfungsleistungen abgeschlossen werden.**

Wer ein Praktikum, Seminar, einen Kurs oder eine Übung ohne nachvollziehbaren Grund abbricht bzw. nach Anmeldung nicht antritt, kann diese Unterrichtseinheit in einem nachfolgenden Semester nach Maßgabe freier Plätze einmal wiederholen (s. Abschnitt III.4).

**Kommentar: Eine scheinpflichtige Leistung muss nach der verbindlichen Anmeldung innerhalb 18 Monaten (3 Semester) erbracht werden. Scheitert dies, erlischt die Studienberechtigung für Pharmazie an der Goethe-Universität.**

**Gemäß Arbeitsplan/Praktikumsordnung nicht erbrachte Leistungen können während des laufenden Semesters einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen darf die Unterrichtseinheit nicht weiter besucht werden; die Lehrveranstaltung ist zu wiederholen.**

Ausnahmen regelt der Arbeitsplan/die Praktikumsordnung.

**Von insgesamt sechs angebotenen Abschlussprüfungsterminen innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten darf der/die Studierende an maximal vier Terminen teilnehmen. Zwei Termine gelten als Ersatztermine für den Fall, dass ein angebotener Prüfungstermin**

**wegen Krankheit oder anderer nicht näher spezifizierter Gründe nicht wahrgenommen werden kann.**

Kommentar: Innerhalb der 18 Monate, innerhalb derer eine scheinpflichtige Leistung zu erbringen ist, werden sechs (6) Versuche (zwei pro Semester) angeboten. Von diesen sechs Angeboten kann man maximal vier (4) Versuche wahrnehmen. Die beiden zusätzlich „Leerversuche“ sind für den Fall vorgesehen, dass man entweder krank oder anderweitig terminlich verhindert ist, oder dass man glaubt unter zwei oder mehr Prüfungen priorisieren zu müssen.

**Fehlversuche von Ortswechslern nach II.1.3 werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten in Frankfurt angerechnet.**

Kommentar: Von Ortswechslern verlangen wir, dass uns die Fehlversuche an der Universität gemeldet werden von wo aus sie nach Frankfurt wechseln. Diese Fehlversuche werden hier angerechnet.

Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung aufgrund einer nicht bestandenen Leistung im praktischen Teil hat im darauffolgenden oder spätestens zum übernächsten Angebotszyklus zu erfolgen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Wiederholungsfrist wegen Krankheit oder anderer triftiger Gründe verlängert werden.

Ist eine Wiederholung der Unterrichtseinheit aufgrund mangelnder Anzahl von Lehrveranstaltungsplätzen (siehe Abschnitt III.4) nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung zu einer späteren Unterrichtseinheit. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung entscheidet über den Umfang der zu wiederholenden praktischen Aufgaben.

**Ist das Praktikum, Seminar, der Kurs oder die Übung nach 18 Monaten nicht erfolgreich abgeschlossen, erlischt die Studienberechtigung für das Fach Pharmazie in Frankfurt.**

Können eine Prüfung und die sich anschließende Wiederholungsprüfung aus einem schwerwiegenden Grund nicht wahrgenommen werden, kann ein Härtefallantrag beim Lehr- und Studienausschuss Pharmazie gestellt werden. In begründeten Zweifelsfällen kann ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines betreuungsbedürftigen Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Bei Anerkennung des Rücktritts hat der oder die Studierende den nächsten Prüfungstermin wahrzunehmen.

### III.7.5 Urlaubssemester

**Der zeitliche Ablauf des Studiums wird durch Urlaubssemester ausgesetzt. Während eines Urlaubssemesters dürfen keine (scheinpflichtigen) Lehrveranstaltungen besucht werden.**

Von dieser Regelung sind gemäß § 8 Abs. 3 HImmaVO Studierende ausgenommen, die wegen Mutterschutz/Elternzeit, Wehr-/Zivildienst oder wegen Mitarbeit in universitären Gremien beurlaubt sind. Bei einem nach Antritt zu einer Lehrveranstaltung genehmigten Urlaubssemester gelten die bis zum Zeitpunkt der Genehmigung durchgeführten Prüfungen nach III.7.3 (bestanden oder nicht bestanden) als erbracht. **Ein nachträglicher Rücktritt von einer Prüfung wegen Beurlaubung ist nicht möglich.**

Kommentar: Beantragt man ein Urlaubssemester, so können keine Leistungen erbracht oder bescheinigt werden. Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich.

### IV.3.2 Übergangsbestimmungen

**Bei Inkrafttreten der Fassung vom 12. Juli 2010 noch nicht endgültig erfolglos absolvierte Seminare und praktische Lehrveranstaltungen werden nach den bisherigen Regelungen**

**der Studienordnung vom 13. Mai 2002 abgeschlossen. Bei der Anmeldung zu neuen Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen gelten die Bestimmungen der Fassung vom 12. Juli 2010.**

Kommentar: Die neue Ordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2010/2011 in Kraft. Die neue Wiederholungsregelung gilt für alle Veranstaltungen, zu denen eine Anmeldung ab dem Wintersemester 2010/2011 erfolgt. Laufende Verfahren werden nach den bisher geltenden Regeln durchgeführt.

#### IV.3.3 In-Kraft-Treten

Die Studienordnung vom 13. Mai 2002 in der Fassung vom 12. Juli 2010 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

#### II.1.3 Ortswechsler

**Studierende, die im Studiengang Pharmazie an einer anderen deutschen Hochschule an die Johann Wolfgang Goethe-Universität wechseln, müssen bei der Immatrikulation nachweisen, dass sie die Studienberechtigung an der ehemaligen Heimatfakultät nicht verloren haben. Sie haben zudem eine Bescheinigung mit der Anzahl der Fehlversuche an Leistungsnachweisen innerhalb der angetretenen, aber noch nicht abgeschlossenen Lehrveranstaltungen von der ehemaligen Hochschule beizubringen. Ein Wechsel darf nur in das Semester erfolgen, für welches alle Zugangsvoraussetzungen laut Studienplan erfüllt sind.**